

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

- § 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 7 Studiennachweise/Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 8 Studienverlauf
- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren; Bewertung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach
- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Prüfungsformen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, Nachprüfung und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 24 Prüfungsgebühren
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen; Behebung von Prüfungsmängeln
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

- Anhang 1: Nebenfach Geographie: Übersicht über den Studienverlauf
- Anhang 2: Nebenfach Geographie Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I, S. 710)..
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
DA	Darmstadt (so gekennzeichnete Veranstaltungen bzw. Module werden von der TU Darmstadt ausgerichtet)
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Projekt
LN	Leistungsnachweise
TN	Teilnahmenachweise
BP	Bachelor-Pflichtmodul
BWp	Bachelor-Wahlpflichtmodul

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad

- (1) In den Bachelorstudiengang Geographie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 66 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie für Bachelorstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die ein Nebenfach im Umfang von 60 CP zulassen. Das Studium und die Modulprüfungen des Hauptfachs sind nach Maßgabe der für diese maßgebliche Ordnung zu absolvieren.
- (3) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Grundausbildung im Fach Geographie mit dem Schwerpunkt Humangeographie. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen und sie zu strukturieren sowie ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedliche Problemstellungen anzuwenden.
- (4) Das Studium des Nebenfachs Geographie wird in Verbindung mit einem Bachelor-Hauptfachstudiengang mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierendem Abschluss abgeschlossen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Die Geographie ist die wissenschaftliche Disziplin der Erdoberfläche in ihrer räumlichen Differenzierung und ihrer physischen Beschaffenheit sowie als Raum menschlichen Lebens und Handelns. Sie befasst sich mit den natürlichen und gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen, die sowohl die physische Umwelt als auch die Raumbezogenheit gesellschaftlichen Zusammenlebens strukturieren und gestalten. Innerhalb der Geographie haben sich die Physische Geographie und die Humangeographie zu relativ eigenständigen Zweigen der Fachdisziplin mit unterschiedlichen Fragestellungen und Methoden herausgebildet. Im Nebenfach Geographie für geistes- und sozialwissenschaftliche Bachelorstudiengänge wird Humangeographie besonders vertieft.

Die Humangeographie befasst sich mit der Struktur und Dynamik von Gesellschaften und Ökonomien und der Raumbezogenheit menschlichen Handelns. Sie ist eine theoriegeleitete Erfahrungswissenschaft, die in verschiedenen Arbeitsfeldern unterschiedliche Aspekte gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse untersucht. Die *Sozialgeographie* beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Raum und Gesellschaft. Dabei betrachtet sie nicht nur die geographischen Muster sozialer Interaktionen wie z.B. Migration, sondern interessiert sich vor allem für das „Geographiemachen“ menschlichen Handelns. Soziale Interessengruppen erheben eigene Nutzungsansprüche und verfolgen Ziele der Raumeignung. Aufgrund des prägenden Einflusses der menschlichen Gesellschaft auf die natürliche und soziale Umwelt gewinnen die Strategien, Politiken und Konflikte der sozialen Konstruktion von Raum eine besondere Bedeutung. Die *Wirtschaftsgeographie* widmet sich der Analyse und Erklärung der räumlichen Ordnung der Wirtschaft und deren Wandel in einzel- und regionalwirtschaftlicher Perspektive. Dabei werden die Standortstruktur von Unternehmen, die Wirtschaftsstruktur von Regionen, deren Verflechtungen untereinander sowie ihre Dynamik analysiert und erklärt. Ihre Perspektive umfasst das Zusammenwirken

verschiedener geographischer Maßstabsebenen, d.h. der lokalen, regionalen, nationalen und globalen. Zur Erklärung regionaler wirtschaftlicher Entwicklung und der Entwicklung von Unternehmensstrukturen werden sowohl Strategien und Entscheidungen von Unternehmen und politischen Akteuren als auch gesellschaftliche Strukturen herangezogen. Die *Stadtgeographie* konzentriert sich auf die spezifische Organisation von Wirtschaft und Gesellschaft in Städten und Stadtregionen. Städte bilden heute die wichtigste Form gesellschaftlichen Zusammenlebens. In ihnen verdichten sich aktuelle soziale und ökonomische Entwicklungen in besonderer Weise; hier bündeln sich lokale und globale Austauschprozesse. Zu den Aufgaben der Stadtgeographie gehört neben der Analyse städtischer Entwicklung auch die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die städtische Planung. In ihren Teilgebieten arbeitet die Humangeographie eng mit anderen Disziplinen wie den Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie, Politologie, Ethnologie und Anthropologie zusammen. Ferner ergeben sich vielfältige Arbeitsbezüge mit der physischen Geographie, z.B. in der Erforschung von Ansätzen nachhaltiger regionaler Entwicklung, der Nutzung natürlicher Ressourcen in Wertschöpfungsprozessen oder geeigneten Politiken im Umgang mit Tourismus und der Nutzung von Flächen (z.B. Altlasten, Schwerindustrie).

- (2) Im Nebenfach Geographie sollen folgende Kompetenzen und Fähigkeiten erworben werden:
- Verständnis für die Bearbeitung geographischer Problemstellungen in der Praxis.
 - Erfassung komplexer Zusammenhänge durch die Entwicklung analytischer Denkprozesse.
 - Erstellung wissenschaftlicher Texte, die ausreichend dokumentiert und strukturiert sind sowie verständlich unter Einbeziehung aktueller Medientechniken präsentiert werden.
 - Kritische Hinterfragung und Überprüfung von auf Alltagswissen basierender Argumentation auf ihren wissenschaftlichen Inhalt.
 - Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Studien sowie Beurteilung von Studien anderer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen.
 - Teamarbeit, Gestaltung und Moderation von Diskussionsprozessen sowie Verknüpfung geographischer Fragestellungen mit Fragestellungen anderer Disziplinen.
 - Erlernen fachspezifischer und allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse durch Lektüre internationaler Standardliteratur, Begegnungen mit internationalen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und durch Berufspraktika im Ausland.
- (3) Das Nebenfach Geographie erhöht die Befähigung für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Marktforschung, strategische Unternehmensplanung, Tourismus, Standortplanung, Immobilienwirtschaft, Verkehrsplanung, Unternehmens- und Personalberatung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung oder Tätigkeiten in Bauwesen, Raumordnung und Landesplanung. Darüber hinaus sind Tätigkeitsfelder bei verschiedenen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neue Medien wie Internet), in der Öffentlichkeitsarbeit und bei Verlagen (z.B. Entwicklung von Multimedia-Produkten) typisch.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium

- (1) In das Nebenfach Geographie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§ 63 HHG) und nicht nach § 66 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach dieser Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie und die kooperierenden Fachbereiche stellen sicher, dass das Nebenfach Geographie bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Für die Durchführung des Teilzeitstudiums sind die Regelungen der Hessischen Teilzeitstudienverordnung und die universitäre Satzung zum Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

§ 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Das Nebenfach Geographie ist modular aufgebaut. Es besteht aus 6 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul, in denen insgesamt 60 CP erworben werden.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich über ein oder zwei Semester. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, wird dringend empfohlen, die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern zu besuchen. Detaillierte Modulbeschreibungen, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS) sowie seine Lehrinhalte und -ziele ergeben, enthält Anhang 2.
- (3) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (4) Für die im Nebenfach Geographie eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung die regelmäßige Teilnahme bzw. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.
- (5) Das Nebenfach Geographie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 CP entsprechend § 14 und der Studiengangsbeschreibung nach Anhang 2 erworben wurden.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Zur Erreichung der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt:
 - (V) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über ausgewählte Stoffbereiche. Die Studierenden erarbeiten grundlegendes geographisches Wissen.
 - (Ü) In Übungen vertiefen die Studierenden grundlegende Kenntnisse durch Anwendung und erwerben geographische Fertigkeiten.
 - (S) In Seminaren bearbeiten die Studierenden selbstständig fachspezifische oder fachübergreifende Aufgabenstellungen. In Seminaren vor Ort schulen die Studierenden ihre Beobachtungsgabe, erkennen geographische Zusammenhänge, wenden die in den anderen Lehr- und Lernformen erworbenen Kenntnisse an und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen aus dem Beobachteten.
 - (P) In Projekten verknüpfen die Studierenden theoretische Kenntnisse mit praktischen Aufgabenstellungen und erarbeiten eigenständig Problemlösungen. Sie finden in Kleingruppen mit maximal 15 Studierenden statt und dient in hohem Maße der Vorbereitung auf die Berufspraxis.
- (2) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in Anhang 2 die entsprechenden Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch den Lehrenden oder die Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die

Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 7 Studiennachweise/Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

- (1) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung.
- (2) Für einen Teilnahmenachweis (TN) ist die regelmäßige Teilnahme erforderlich. Diese ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Lehrveranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in der Lehrveranstaltung beteiligt hat (inklusive dem Erbringen kleinerer Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate, Gruppenarbeiten o.a.). Soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft, kann die regelmäßige Teilnahme in der Regel noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen eines Nachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.
- (3) Für den Leistungsnachweis (LN) ist die regelmäßige Teilnahme und/oder die Erbringung einer oder mehrerer durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewerteter (benoteter oder unbenoteter) individueller Leistungen erforderlich. Hierzu zählen z.B. schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, didaktische Konzepte, Exposes, Präsentationen, Moderationen, Gutachten u.a.. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 18 Abs.4 entsprechend. Sofern die Modulbeschreibung keine nähere Regelung trifft, gibt die Lehrveranstaltungsleitung die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, in der diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- (4) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.
- (5) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können unbeschränkt wiederholt werden. Sofern es die Veranstaltungsleitung zulässt, können nicht bestandene Studienleistungen mit Ausnahme von Klausuren unter Setzung einer Frist nachgebessert werden. Nähere Regelungen werden jeweils von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8 Studienverlauf

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 1) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das spätestens in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters erscheint. Es enthält neben den Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen (inhaltliche Erläuterungen, Zeiten, Räume, Lehrende, Prüfungsmodi etc.) deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen des Studiengangs und nennt gegebenenfalls die Teilnahmevoraussetzungen für Studierende anderer Studiengänge.
- (3) Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der Geographie aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. Die fachbezogene Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel,
 - bei Teilzeitstudium,
 - vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden für nicht fachbezogene Fragen die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Geographie zuständig. § 11 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie gilt unmittelbar.

§ 11 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 23 Abs. 3 HHG). Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer oder die Beisitzerinnen für mündliche Prüfungen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und den Bachelorabschluss in Geographie besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelor-Nebenfaches Geographie ernennt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der oder die Modulbeauftragte muss Professor oder Professorin oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren; Bewertung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie ist im ersten Semester nach Aufnahme des Studiums des Nebenfachs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß Abs. 2 beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zur Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Bachelorstudiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelorprüfung oder eine Vordiplom- bzw. Diplomprüfung in Geographie oder im Nebenfach Geographie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren bzw. in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet (als eng verwandt gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen);
- (3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihr Stellvertreter. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören. Bei Einspruch des oder der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung in Geographie oder im Nebenfach Geographie oder in einem eng verwandten Bachelorstudiengang, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Geographie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren bzw. in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.

§ 14 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach

Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie setzt sich aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen und der Modulprüfung zu dem gewählten Wahlpflichtmodul nach Maßgabe des Anhangs 2 zusammen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die sich auf die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen. Sie finden im zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen eines Moduls statt. Der Abschluss eines Moduls erfolgt nach der Modulbeschreibung durch eine Prüfung als Modulabschlussprüfung oder durch die Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen; jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein, sofern die Modulbeschreibung nichts anderes regelt.
- (2) Zu jeder Modulprüfung ist eine Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Eine Meldung kann nur erfolgen, sofern der oder die Studierende die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend auch für die Meldung zur Wiederholungsprüfung (§ 22). Beurlaubte Studierende können keine Modulprüfungen ablegen.
- (3) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung erfolgt entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas oder durch fristgerechte schriftliche Meldung beim Prüfungsamt. Die Art der Meldung und ggf. die Meldefrist wird durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bzw. in deren Verlauf bekannt gegeben. Die Meldefrist endet frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist beim Prüfungsamt zurückgezogen wird.
- (4) Prüfungstermine zu Modulabschlussprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, werden von den Modulbeauftragten im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt. Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu allen anderen Modulprüfungen werden von den Prüfern und Prüferinnen ggf. nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

- (5) Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei Modulteilprüfungen erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe, andernfalls in deren Verlauf. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Modulbeauftragten oder die Lehrveranstaltungsleitungen; über die Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen soll auch im UnivIS und auf der Webseite des Prüfungsamtes informiert werden.
- (6) Modulprüfungen werden in i.d.R. deutscher Sprache erbracht und abgenommen.
- (7) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die Prüfungsdaten aufzunehmen. Prüfungsdaten sind: Name und Matrikelnummer des/der zu Prüfenden, das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer, die dazugehörige Bezeichnung des Moduls, die Prüfungsform, das Thema der Prüfung, der Name des Prüfers oder der Prüferin und ggf. die Namen der aufsichtsführenden Personen oder bei mündlichen Modulabschlussprüfungen des Beisitzers oder der Beisitzerin, und die Note. Während der Prüfung sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 18 Abs. 4 und 5 festzuhalten, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind. Im Protokoll einer mündlichen Prüfung sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung von dem oder der Beisitzenden festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und bei mündlichen Prüfungen zusätzlich von dem oder der Beisitzenden zu unterzeichnen. Zur elektronischen Übermittlung von Prüfungsdaten kann der Prüfungsausschuss Richtlinien erlassen.
- (8) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe erfolgt bei Modulabschlussprüfungen als Klausuren durch den Modulbeauftragten, in allen anderen Fällen durch den Prüfer oder die Prüferin. Diese Aufgabe kann an das Prüfungsamt delegiert werden.

§ 16 Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen werden in der Regel durch mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen (Abs. 2), Klausurarbeiten (Abs. 3) oder Hausarbeiten (Abs. 5) erbracht. Prüfungsformen bei Modulteilprüfungen können auch sein: Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Berichte, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben. Die Modulbeschreibungen im Anhang regeln, in welchen Prüfungsformen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sieht die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen für eine Prüfungsleistung vor, hat der oder die Prüfende die erforderliche Festlegung zu treffen. Sie ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich mitzuteilen.
- (2) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen ist. Vor der Festsetzung der Note ist der oder die Beisitzende zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Studierende, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple choice“-Fragen dürfen ohne besondere Voraussetzungen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der „Multiple choice“-Fragen und des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Machen die „Multiple choice“-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:
 - a) Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Professorengruppe angehören muss.
 - b) Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
 - c) Auf der Aufgabenstellung ist auszuweisen, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

- (4) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls bzw. Modulteils und ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Mit einer Hausarbeit soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist. Dem oder der Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas und die Festlegung der Bearbeitungszeit und formaler Vorgaben erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin (Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit und Bearbeitungsfrist sind durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin aktenkundig zu machen). Die Bearbeitungsfrist muss der Bearbeitung des Themas angemessen sein. Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist wie alle anderen nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass die Arbeit von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem Studiengang als Prüfungs- oder Studienleistung – auch nicht auszugsweise – verwendet wurde. Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Prüfer oder der Prüferin einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch den Prüfer oder die Prüferin aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist vom Prüfer oder der Prüferin unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach Einreichung zu beurteilen; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen, die Begründung ist dem Studierenden bekannt zu geben.
- (6) Modulteilprüfungen, die als mündliches Referat zu erbringen sind oder in denen fachpraktische Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen, werden durch den Prüfer oder die Prüferin ohne Hinzuziehung eines oder einer Beisitzenden abgenommen.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), der oder die von dem oder der Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich.

- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet. Ablehnende Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder wenn in einer Arbeit, die wissenschaftlichen Transfer erfordert, an anderer Stelle veröffentlichte Texte ohne eigenständige wissenschaftliche Leistung wörtlich reproduziert werden.
- (5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird eine Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung im gewählten Hauptfach.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (4) Maximal 40 CP der nach der Ordnung geforderten 60 CP können angerechnet werden.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen.

- (7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

Note 1: „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2: „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3: „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4: „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5: „nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen erzielten Noten, sofern dies in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt ist. Die Feststellung der Note erfolgt durch das Prüfungsamt, sobald die letzte Modulteilprüfung bewertet ist. Dies gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer entsprechend. Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 „sehr gut“
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 „gut“
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 „nicht ausreichend“.
 Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind sämtliche Modulprüfungen nach Maßgabe des Anhangs 2 bestanden, so wird für das Nebenfach Geographie durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung der zugehörigen CP als gewichtetes Mittel.
- (4) Über die bestandene Nebenfachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen; Nachprüfung und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, sind bestanden.
- (2) Ist eine schriftliche Modulprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, so soll die Prüferin oder der Prüfer eine Nachprüfung ansetzen. Die Nachprüfung ist vor Beginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durchzuführen und wird als Wiederholungsprüfung gewertet. Die Nachprüfung kann bei einer Klausur aus einer mündlichen Prüfung und bei Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen aus der befristeten Nachbesserung der Prüfungsleistung bestehen. Ist das nicht bestandene Modul Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen, so können diese bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachprüfung unter Vorbehalt besucht werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können, sofern eine Nachprüfung durchgeführt worden ist, einmal, andernfalls zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semestern abzulegen. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, z.B. länger andauernde Krankheit,

Mutterschutz oder Elternzeit, entscheidet der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des oder der Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (4) Die Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Modulprüfung kann als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten.
- (5) Der oder die Modulbeauftragte kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers des ersten Versuchs dem oder der Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (6) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gelten § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (7) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden bei nicht veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Modulbeauftragten und bei veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern festgelegt. Sie sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, zusammen mit der Prüfungsform bekannt zu geben. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.
- (8) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der in Abs. 3 vorgegebenen Wiederholungsfrist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch. § 18 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (9) Wird eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden. Wird eine Modulprüfung zu einem Wahlpflichtmodul nach zweimaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden, kann einmalig ein alternatives Wahlpflichtmodul absolviert werden.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

- (1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulteilprüfung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Nebenfachprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 24 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren fallen entsprechend der Ordnung für das jeweilige Hauptfach an und werden entsprechend der dafür geltenden Ordnung erhoben.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so muss der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder der Studienleistung geheilt. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Nebenfachprüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits ein Modul begonnen haben, ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zu gestatten, das Modul nach den früheren Bestimmungen abzuschließen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von Modulprüfungen.

Anhang 1: Nebenfach Geographie: Übersicht über den Studienverlauf

		SWS	CP/Semester					
			1	2	3	4	5	6
HGeo-NF1: Einführung in die Geographie (8 CP)								
Ü	Einführung in das Studium der Geographie	2	4					
Ü	Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main	2	4					
HGeo-NF2: Grundlagen der Humangeographie (8 CP)								
V	Humangeographie I: Geographische Stadtforschung	2	4					
V	Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	2		4				
HGeo-NF3: Gesellschaft und Wirtschaft im globalen Zeitalter (8 CP)								
V	Humangeographie III: Sozialgeographie	2			4			
S	Seminar Humangeographie	2		4				
HGeo-NF4: Politik und Planung (8 CP)								
V	Räumliche Planung und regionale Wirtschaftspolitik	2			4			
S	Urban Governance	2			4			
HGeo-NF5: Frankfurter Ringvorlesung zur Humangeographie (8 CP)								
V	Ringvorlesung Wirtschaftsgeographie	1					2	
S	Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	1					2	
V	Ringvorlesung Metropolenforschung	1						2
S	Lektürekurs Metropolenforschung	1						2
HGeo-NF6: Europäische Metropolregionen (8 CP)								
S	Europäische Metropolregionen 1	2				4		
S	Europäische Metropolregionen 2	2				4		
HGeo-NF7-WPa: Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung (12 CP)								
V	Theorie und Methodologie der Sozialwissenschaften	2				4		
S	Praxis der empirischen Sozialforschung	4						8
oder HGeo-NF7-WPb: Projekt – Metropolenforschung, Wirtschaftsgeographie (12 CP)								
P	Projektseminar: Theorie und Konzeption	2			4			
P	Projektseminar: Methodik, Empirie und Analyse	4					8	
oder HGeo-NF7-WPc: Vertiefung Physische Geographie (12 CP)								
V	Physische Geographie I	2			4			
P	Seminar und Geländeübung zur Physischen Geographie	3					8	
	Summe*	30	12	8	12/ 16	12/ 16	4/ 12	4

Anhang 2: Nebenfach Geographie: Modulbeschreibungen

Pflichtmodul HGeo-NF1: Einführung in die Geographie (8 CP)									
Kompetenzen									
Die Studierenden									
<ul style="list-style-type: none"> kennen den Aufbau der Disziplin und können Verknüpfungen zwischen den Teildisziplinen aufzeigen; können geographische Betrachtungs- und Arbeitsweisen in Grundzügen darstellen und anwenden; können grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden; können die Struktur des Geographiestudiums sowie die wichtigsten Einrichtungen der Universität. 									
Inhalte									
Das Modul setzt sich aus einer Einführungsveranstaltung in das Geographiestudium, sowie einer Übung „Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main“ mit zwei ganztägigen Seminartagen vor Ort zusammen.									
In der Übung „Einführung in das Studium der Geographie“ wird über den Aufbau des Studiums, wichtige Einrichtungen der Universität und Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens informiert. Darüber hinaus wird ein Überblick über die wissenschaftliche Disziplin, deren Systematik und Grundbegriffe vermittelt.									
In der Übung „Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main“ werden überblicksartig die wichtigsten Arbeitsgebiete der Humangeographie und der Physischen Geographie behandelt. Ökologische, soziale und wirtschaftliche Probleme werden auf die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bezogen und erarbeitet. Die Inhalte werden im Rahmen von zwei ganztägigen Seminartagen vor Ort vertieft.									
Angebotszyklus: jährlich									
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine									
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen									
Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.)									
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“									
			Semester/CP						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6	
Einführung in das Studium der Geographie	Ü	2	4						
Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main	Ü	2	4						

Pflichtmodul HGeo-NF2: Grundlagen der Humangeographie (8 CP)									
Kompetenzen									
Die Studierenden									
<ul style="list-style-type: none"> haben einen Überblick über aktuelle wirtschafts- und stadtgeographische Probleme und Entwicklungen; können zentrale Begriffe und Theorien der beiden Teildisziplinen; können diese theoretischen Grundlagen auf fachspezifische Problemfelder beziehen. 									
Inhalte									
Die Vorlesung „Humangeographie I: Geographische Stadtforschung“ legt eine Basis zum Verständnis der Paradigmen und Theorien der geographischen Stadtforschung. Zentrale Begriffe und eine Übersicht über aktuelle Forschungsinhalte vermitteln den Studierenden Einsichten in die Chancen und die Notwendigkeit einer geographischen Stadtforschung.									
In der Vorlesung „Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie“ entwickeln Studierende ein Verständnis über die räumliche Organisation wirtschaftlicher Prozesse und die Probleme ungleicher wirtschaftlicher Entwicklung im Kontext von Globalisierungsprozessen.									
Angebotszyklus: jährlich									
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine									
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen									
Kumulative Modulprüfung: Klausur zu jeder der beiden Vorlesungen (je 90 Min.). Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten.									
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung beider Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“									
			Semester/CP						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6	
Humangeographie I: Geographische Stadtforschung	V	2	4						
Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	V	2		4					

Pflichtmodul HGeo-NF3: Gesellschaft und Wirtschaft im globalen Zeitalter (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Perspektivität des Blicks auf die räumliche Organisation von Gesellschaften bewusst; • können unterschiedliche Perspektiven auf die räumliche Organisation von Gesellschaften differenzieren; • erkennen diese Perspektiven bei der Arbeit mit Texten und hinterfragen sie kritisch; • kennen unterschiedliche Arten der Textanalyse und können sie selbstständig einsetzen; • können zu einer spezifischen Problemstellung selbstständig recherchieren; • erwerben IT- und Multimedia-Kompetenzen; • können die eigene Position vor einem Auditorium präsentieren und argumentativ begründen. 								
Inhalte								
Das Modul bietet die Gelegenheit zur Vertiefung humangeographischer Fragestellungen. Es umfasst eine Vorlesung und ein Seminar.								
In der Vorlesung lernen die Studierenden die Entwicklung unterschiedlicher Forschungsperspektiven auf die räumliche Organisation der Gesellschaft im Fach Geographie kennen. Sie werden an Fragestellungen herangeführt, die die Geschichte sozialgeographischen Denkens maßgeblich beeinflusst haben.								
Das Seminar bietet Gelegenheit, im engen Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten grundlegende Themenfelder der Geographie zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Themen und Fragestellungen mit Bezug auf die in der Vorlesung behandelten sozialwissenschaftlichen Forschungsansätze selbstständig zu bearbeiten.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen								
Kumulative Modulprüfung: Klausur zur Vorlesung (90 Min.), Hausarbeit zur Textanalyse im Seminar, die sich aus Teilleistungen zusammensetzt; nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden (i.d.R. Essay, Zusammenfassung, Exzerpt, PowerPoint-Präsentation, Mindmap zu Lesetexten). Alle Teilleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten.								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung beider Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Humangeographie III: Sozialgeographie	V	2			4			
Seminar Humangeographie	S	2		4				

Pflichtmodul HGeo-NF4: Politik und Planung (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • kennen Grundkonzepte der Regionalpolitik und -planung; • verfügen über grundlegende Kenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens; • beherrschen den Aufbau einer schriftlichen Argumentation. 								
Inhalte								
Das Modul setzt sich aus einer Vorlesung zur räumlichen Planung und regionalen Wirtschaftspolitik sowie einem Seminar „Urban Governance“ zusammen. In der Vorlesung werden den Studierenden die Grundbegriffe der regionalen Wirtschaftspolitik und der räumlichen Planung, insbesondere der Stadtplanung vermittelt.								
Im Seminar Urban Governance wenden die Studierenden diese Kenntnisse unter Anleitung auf ausgewählte Aspekte der Stadtplanung, -politik und Wirtschaftsförderung an. Übergreifendes Ziel ist es, Ansätze und Strategien zur regionalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung vorzustellen. Damit bereitet das Modul auf typische Probleme in öffentlicher Planung sowie Struktur- und Regionalpolitik vor. Es vermittelt wichtige Theorien und Instrumente der Entscheidungsvorbereitung. An konkreten Fragestellungen werden konkurrierende und alternative Gestaltungskonzepte überprüft.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen								
Kumulative Modulprüfung: Klausur zur Vorlesung (90 Min.), Hausarbeit (max. 50.000 Zeichen) im Seminar nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten.								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung beider Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“								

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Räumliche Planung und regionale Wirtschaftspolitik	V	2			4			
Urban Governance	S	2			4			

Pflichtmodul HGeo-NF5: Frankfurter Ringvorlesung zur Humangeographie (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • können wissenschaftliche Texte systematisch lesen und kritisch analysieren; • werden vertraut mit spezifischen Fachterminologien; • werden sicherer im aktiven Umgang mit englischen Texten. 								
Inhalte								
Das Modul besteht aus zwei Ringvorlesungen und zwei Lektürekursen. Ziel ist es, Impulse und Anknüpfungspunkte für die weitere Studienspezialisierung zu liefern. Dazu sollen die Studierenden an aktuelle Fragen und Themen der Humangeographie herangeführt werden wobei die Schwerpunkte der Frankfurter Humangeographie „Globalisierungs-“ und „Metropolenforschung“ im Mittelpunkt stehen.								
In den Lektürekursen werden die Studierenden einerseits mit den Forschungsschwerpunkten der eingeladenen Referenten vertraut gemacht, andererseits besteht Gelegenheit zur kritischen Diskussion und Reflexion.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen								
Kumulative Modulprüfung: Mündliche Prüfung (max. 15 Min.) zu jedem der beiden Lektürekurse; die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten.								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Ringvorlesung Wirtschaftsgeographie	V	1					2	
Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	S	1					2	
Ringvorlesung Metropolenforschung	V	1						2
Lektürekurs Metropolenforschung	S	1						2

Pflichtmodul HGeo-NF6: Europäische Metropolregionen (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • können ein allgemeines wirtschafts- oder sozialgeographisches Thema auf eine konkrete regionale Fallstudie übertragen; • können Expertengespräche organisieren und moderieren; • können geographisches Wissen exkursionsdidaktisch umsetzen und im Gelände vermitteln. 								
Inhalte								
Wie funktioniert die Steuerung gesellschaftlicher Entwicklung im urbanen Kontext in der Praxis? Im Seminar „Europäische Metropolregionen 1“ werden aktuelle wirtschafts- und sozialgeographische Fragen der Metropolenforschung theoriegeleitet diskutiert.								
Im Seminar „Europäische Metropolregionen 2“ werden diese grundsätzlichen Themen auf eine konkrete Fallstudie übertragen. „Europäische Metropolregionen 2“ ist ein mind. 6-tägiges Seminar in einer ausgewählten Metropolregion Europas, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, das i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. In ihm erkennen die Studierenden grundlegende Fragen der Wirtschafts- und Sozialgeographie im urbanen Kontext, analysieren Probleme der Stadtentwicklung in der Praxis und bewerten sie in Auseinandersetzung mit lokalen Experten und Expertinnen aus Politik und Planung.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN zu „Europäische Metropolregionen 1“, LN für die Moderation max. eines Seminartages vor Ort im Seminar „Europäische Metropolregionen 2“.								

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (max. 60.000 Zeichen), die aus einer inhaltlichen Vorbereitung („Hausarbeit“), einer exkursionsdidaktischen Konzeption („Drehbuch“) und der Reflexion („Protokoll“) max. eines Seminartages vor Ort besteht.								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Europäische Metropolregionen 1	S	2				4		
Europäische Metropolregionen 2	S	2				4		

Wahlpflichtmodul HGeo-NF7a: Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung (12 CP)								
Kompetenzen Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • können erkenntnistheoretische Grundpositionen unterscheiden; • können die Verbindung zwischen Forschungsansätzen und Forschungsmethoden kritisch reflektieren; • können Methoden empirischer Sozialforschung im Rahmen vorgegebener Fragestellungen anwenden; • können empirisches Material sowohl quantitativ als auch qualitativ erheben und auswerten. 								
Inhalte								
Wie wird ein Forschungsprojekt geplant und durchgeführt? Studierende lernen in diesem Modul den systematischen Aufbau des Forschungsprozesses von einer Fragestellung über die Operationalisierung bis hin zur Auswertung von Fragebögen oder Interviews kennen. Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar.								
In der Vorlesung „Einführung in Theorie und Methodologie der Sozialwissenschaften“ erhalten die Studierenden Einblick in Begriffe und Grundpositionen der Wissenschaftstheorie in historischer Perspektive. Sie lernen ausgewählte sozialwissenschaftliche Forschungsansätze sowie die konzeptionelle Basis empirischer Sozialforschung kennen.								
Ziel des Seminars ist der theoretisch begründete eigenständige Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung in einer Fallstudie: quantitativ (standardisierte Befragung) und qualitativ (Leitfadeninterviews). Hinzu kommt die EDV-gestützte Auswertung eigener Erhebungen (z.B. durch SPSS oder MaxQDA).								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Module HGeo-NF1 bis HGeo-NF3								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen								
Kumulative Modulprüfung: Klausur zur Vorlesung (90 Min.), Hausarbeit im Seminar (max. 50.000 Zeichen).								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung beider Modulteile mit mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Theorie und Methodologie der Sozialwissenschaften	V	2				4		
Praxis der empirischen Sozialforschung	S	4					8	

Wahlpflichtmodul HGeo-NF7b: Projekt – Metropolenforschung, Wirtschaftsgeographie (12 CP)								
Kompetenzen Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln; • können fragestellungsorientiert ein Untersuchungsdesign entwerfen (Fragestellung, theoretische Einbettung, Auswahl geeigneter Untersuchungsmethoden); • reflektieren empirisch erhobene Daten (Fallstudie) und stellen sie in einen größeren inhaltlichen und theoretisch-konzeptionellen Zusammenhang; • können Ressourcen für wissenschaftliche Projekte planvoll einsetzen. 								
Inhalte								
Das Modul umfasst zwei Projektseminare. Die Studierenden erlernen unter Anleitung die Formulierung und Planung eines eigenständigen Projekts sowie den planvollen Einsatz der dafür notwendigen Ressourcen (Projektmanagement). Das Projekt ist sehr beratungs- und betreuungsintensiv und wird in Kleingruppen durchgeführt.								
Lernziel ist vor allem die konzeptionelle Arbeit, d.h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung, d.h. die Anwendung qualitativer und quantitativer Instrumente empirischer Sozialforschung, sowie die Präsentation der Ergebnisse, ggf. mit Experten und Expertinnen aus Politik, Planung und Wirtschaft. Neben Teamarbeit sind das Erlernen von Präsentations- und Moderationstechniken sowie Kritik- und Diskutierfähigkeit								

übergeordnete Qualifizierungsziele für die Studierenden.									
Angebotszyklus: jährlich									
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: (1) Erfolgreicher Abschluss der Module HGeo-NF1 bis HGeo-NF3 (2) Nachweis von Erfahrungen im Umgang mit Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul NF7-WPa oder Vergleichbares aus anderen Fächern; Scheinvorlage im Prüfungsamt)									
Studiennachweise (TN bzw. LN): LN zum „Projektseminar Theorie und Konzeption“ (mündliche Präsentation und Hausarbeit), TN zum „Projektseminar Methodik, Empirie und Analyse“.									
Modulabschlussprüfung: Ausführliche und theoriegeleitete Ergebnisdarstellung (z.B. Bericht, Gutachten, Posterpräsentation) im „Projektseminar Methodik, Empirie und Analyse“ (max. 50.000 Zeichen).									
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Modulnote mindestens „ausreichend“.									
			Semester/CP						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6	
Projektseminar Theorie und Konzeption	P	2			4				
Projektseminar Methodik, Empirie und Analyse	P	4				8			

Wahlpflichtmodul HGeo-NF7c: Vertiefung Physische Geographie (12 CP)									
Kompetenzen Was sind die physisch-geographischen Grundprobleme, mit denen sich Geographinnen und Geographen beschäftigen? Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über begriffliche und inhaltliche Grundlagen für einen erfolgreichen Studienverlauf; • verfügen über Fertigkeiten in der Anwendung ausgewählter Methoden zur Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten und in der Darstellung der Ergebnisse; • können für bestimmte Fragestellungen die Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der Methoden kritisch beurteilen. 									
Inhalte Die Vorlesung „Physische Geographie I“ schafft wichtige Grundlagen für das naturwissenschaftliche Verständnis der Geographie. Studierende orientieren sich in der Fachsprache und den Grundkonzepten der folgenden Kompartimente des Geökosystems: Klima, Relief (Geomorphologie) und Boden. Des Weiteren lernen sie die raum-zeitlichen Veränderungen dieser Kompartimente im Verlauf der jüngeren Erdgeschichte kennen (Paläoumwelt). Das Seminar und die an vier Tagen stattfindenden Geländeübungen vertiefen und erweitern mittels theoretischer und praktischer Fragestellungen die wissenschaftliche Befähigung zu selbstständig durchgeführten Gelände- und Laborarbeiten. Neben dem Einsatz der einzelnen Arbeitstechniken sollen die Studierenden lernen, die Möglichkeiten und Grenzen einzelner Methoden kritisch zu beurteilen.									
Angebotszyklus: jährlich									
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Module HGeo-NF1 bis HGeo-NF3									
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen									
Kumulative Modulprüfung: Klausur zur Vorlesung (90 Min.); eine Hausarbeit (thematische Vorbereitung eines Geländetermins) sowie vier Berichte über die Feldarbeiten im „Seminar und Geländeübung zur Physischen Geographie“. Die Seminarnote ergibt sich aus dem Mittelwert der fünf Teilnoten des Seminar (+ Geländeübung), wobei nicht jede Teilnote mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muss. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der beiden Noten aus Vorlesung und Seminar.									
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung beider Modulteile mit mindestens „ausreichend“.									
			Semester/CP						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6	
Physische Geographie I	V	2			4				
Seminar und Geländeübung zur Physischen Geographie	S/Ü	3				8			